

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 44 vom 6. Mai 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2025\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_44)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 44 du 6 mai 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 44 del 6 maggio 2025

## Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

## Erwägungen

### E. 2

Haftrichterverfügung V 2025 44 A. A. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ 1978, moldauischer Staatsangehöriger (nachfolgend: Antragsgegner), wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom

### E. 4

Die Ausschaffungshaft stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar. Anordnung und Aufrechterhaltung sind daher nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen vermögen. Die Haft ist aus folgenden Gründen verhältnismässig: Erstens ist sie geeignet, dem öffentlichen Interesse an einer kontrollierten Ausreise des Antragsgegners Geltung zu verschaffen. Zweitens stellt sie das mildeste Mittel dar. Drittens ergibt eine Abwägung der privaten Interessen des Antragsgegners und der öffentlichen Interessen, dass die Haft zumutbar ist.

### E. 5

Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

### E. 6

Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb hier eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden müsste.

5 Haftrichterverfügung V 2025 44 Der Haftrichter verfügt: \_\_\_\_\_

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.